

nachdrücklich darauf hin, daß das Gericht verpflichtet ist, sich die erforderliche Sachkunde darüber, ab eine fachärztliche Heilbehandlung erforderlich ist, durch die Beziehung eines Sachverständigengutachtens oder die Vernehmung eines sachverständigen Zeugen zu beschaffen, wenn die Frage nicht an Hand des bisherigen Ermittlungsergebnisses und des Ergebnisses der Hauptverhandlung beantwortet werden kann.

Zur Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Gericht

Die Ausführungen des Lehrkommentars zur Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege (§ 28 StGB) weisen auf die große Verantwortung der gesellschaftlichen Gerichte und die Bedeutung und den Inhalt für deren Anleitung durch die staatlichen Rechtspflegeorgane hin. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß die Kommentierung in einigen Fragen nicht mehr mit den Richtlinien Nr. 26 und 28 des Plenums des Obersten Gerichts übereinstimmt<sup>9</sup>.

Insbesondere ist zu beachten, daß eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht auch dann zulässig ist, wenn der Täter vorbestraft ist oder wegen eines Vergehens oder einer Verfehlung bereits vor einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen wurde. Bei mehrfachen oder einschlägigen Vortaten ist eine Übergabe nur möglich, wenn zwischen den früheren Taten und der neuen Handlung kein innerer Zusammenhang besteht oder wenn unter Berücksichtigung des Umfangs der neuen Tat und im Hinblick auf die Person des Rechtsverletzers gleichwohl eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Gericht zu erwarten ist.

Zur Auswahl und Festlegung von Erziehungsmaßnahmen durch die gesellschaftlichen Gerichte (§ 29 StGB) hat die OG-Richtlinie Nr. 26 detaillierte Hinweise gegeben. Entgegen dem Kommentar ist danach bei der Wiedergutmachung des Schadens das Einvernehmen des Geschädigten auch hinsichtlich der Zahlungsfristen bzw. Ratenzahlungen erforderlich.

Zu den Strafen ohne Freiheitsentzug

Die Kommentierung des Anwendungsbereiches und des Zwecks der Strafen ohne Freiheitsentzug gibt einerseits wertvolle Hinweise, leidet aber andererseits unter dem Mangel, daß das Prinzip der Differenzierung bei der Strafzumessung nicht allseitig beachtet wird. Das zeigt sich z. B. in folgenden Darlegungen: „Bei besonders schweren fahrlässigen Vergehen — die Schwere ergibt sich hier vor allem aus den schuldhaft verursachten Folgen — ... ist die Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug unrichtig“ (S. 162).

Grundsätzlich ist von der Schwere der Tat und der Schuld des Täters auszugehen. Auch bei schweren fahrlässigen Vergehen ist die Gesamtheit aller Umstände zu beachten<sup>10</sup>. Bei den schweren fahrlässigen Vergehen sieht das Gesetz wegen erschwerender Umstände eine Strafverschärfung vor; diese ist jedoch nicht anzuwenden, wenn sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat (§ 62 Abs. 3 StGB). Es darf also auch bei solchen Delikten nicht einseitig und ausschließlich auf Strafen mit Freiheitsentzug orientiert werden.

Die Bürgschaft (§ 31 StGB) hat sich in der Praxis als ein außerordentlich wirksames Instrument zur Erzie-

hung von Straftätern erwiesen. Sie hat Wesentlichen Einfluß auf die effektive Gestaltung der Strafen ohne Freiheitsentzug, bei denen sie generell angewendet werden kann. Vielfach treten aber noch Mängel bei der konkreten Ausgestaltung der Bürgschaft auf. Leider gibt der Lehrkommentar zu dieser wichtigen Frage keine Hinweise<sup>11</sup>.

Einen breiten Raum nimmt in der Strafrechtsprechung die *Verurteilung auf Bewährung* (§ 33 StGB) ein. Mit dieser Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit soll der Verurteilte durch eine straffe staatliche und gesellschaftliche Führung veranlaßt werden, seine Pflichten in der Arbeit und im gesellschaftlichen Leben gewissenhaft zu erfüllen und sich zu bewähren. Es ist dem Kommentar zuzustimmen, daß die Verurteilung auf Bewährung vom Verurteilten mehr verlangt, als zukünftig keine Straftaten zu begehen. An den Verurteilten werden Anforderungen zur Wiedergutmachung und Bewährung gestellt, deren Inhalt und Umfang sich nach der Schwere der Tat und der Schuld des Täters richten. Das Gericht kann durch die tat- und täterbezogene Anwendung den im § 33 Abs. 3 StGB vorgesehenen Erziehungsmaßnahmen diesen Prozeß wirksam beeinflussen.

Der Lehrkommentar enthält zu dieser wichtigen Frage leider keine Hinweise. Zunächst ist deshalb darauf hinzuweisen, daß die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens (§ 33 Abs. 3 Ziff. 1 StGB) nicht identisch ist mit der Verurteilung zum Schadenersatz (§ 242 Abs. 5 StPO). Sie ist vielmehr Bestandteil einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, deren böswillige Nichteinhaltung den Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung androhten Freiheitsstrafe zur Folge haben kann (§ 35 Abs. 3 Ziff. 2 StGB). Demzufolge ist es zulässig, neben der Verurteilung zum Schadenersatz den Täter zu verpflichten, einen mit der Tat angerichteten Schaden wiedergutzumachen, und damit die erzieherische Wirkung einer Verurteilung auf Bewährung zu erhöhen. «

Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens kann nur ausgesprochen werden, wenn ein Schadenersatzantrag vorliegt. Wird zur Schadenersatzleistung und zur Wiedergutmachung des Schadens verurteilt, so sind beide Maßnahmen im Urteilstenor auszusprechen. Die Auferlegung der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens ist nicht abhängig von der Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz auch der Höhe nach. Es ist vielmehr denkbar, daß lediglich eine Verurteilung zur Schadenersatzleistung dem Grunde nach erfolgt und gleichwohl eine Verpflichtung nach § 33 Abs. 3 Ziff. 1 StGB ausgesprochen wird.

Beim Ausspruch der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens müssen konkrete und kontrollierbare Anforderungen an den Verurteilten gestellt werden. Das setzt voraus, daß die Einkommensverhältnisse, die Verpflichtungen und die Möglichkeiten des Täters exakt geklärt werden. Ausgehend von den konkreten wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten sind Anforderungen zu stellen, mit denen spürbar erzieherisch auf ihn eingewirkt werden kann. Es dürfen aber keine für den Verurteilten objektiv nicht erfüllbaren Forderungen erhoben werden.

Auflagen nach § 33 Abs. 3 Ziff. 3 StGB sollen die erzieherische Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung verstärken. In bezug auf Unterhaltspflichten sollen sie den Täter zur Erfüllung der ihm obliegenden und durch Gesetz oder Unterhaltstitel bestimmten Pflicht anhalten<sup>12</sup>. Im Urteilstenor genügt die gründ-

<sup>9</sup> Vgl. Richtlinie Nr. 26 des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen vom 19. März 1969 (NJ 1969 S. 242) und Richtlinie Nr. 28 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 25. März 1970 (NJ Beilage Nr. 1/70).

<sup>10</sup> Vgl. z. B. OG, Urteil vom 6. September 1968 - 3 Zst 16/68 - (NJ 1968 S. 635 f.).

et Vgl. hierzu Blebl / Pompoes, „Über die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren“, NJ 1968 S. 525, und die dort angegebene Literatur.

<sup>12</sup> Vgl. BG Schwerin, Urteil vom 18. November 1968 — Kass. S 3/68 - (NJ 1969 S. 91).